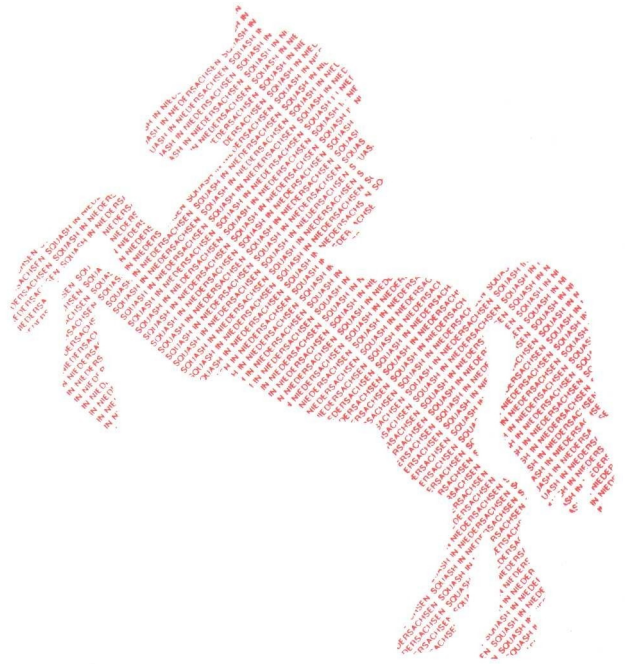


Squash Verband Niedersachsen e. V.

SVN-Geschäftsstelle – Glasstr. 21 – 31582
Nienburg



Jugendförderung 2010

Nienburg, 10.01.2010

Grundgedanke:

Die Jugendarbeit der Vereine im Squashverband Niedersachsen soll sich zukünftig wieder „Auszahlen“. Ziel ist es, den Spielbetrieb sowie die Jugendarbeit in Niedersachsen wieder attraktiver zu gestalten und auszubauen, damit auch weiterhin für den Nachwuchs im Squashsport gesorgt wird.

§1 – Budget Jugendförderung

Das jährliche Budget wird seitens des Vorstandes bei Erstellung der jährlichen Etatplanung berücksichtigt.

§2 – Teilnahme

Alle angehörigen Squashvereine des Landesverbandes Niedersachsen können sich jederzeit im Laufe eines Kalenderjahres für das Jugendförderungsprogramm unter Nennung des Jugendwartes sowie der aktuellen Anzahl der Jugendlichen anmelden.

§3 – Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Anerkennung dieser Ordnung zur Jugendförderung im Squashverband Niedersachsen e.V. an die Geschäftsstelle – siehe Anlage I.

§3 – Ermittlung des Förderbetrages

Jeder Verein, der am Jugendförderprogramm des Squashverbandes Niedersachsen e.V. teilnimmt und angemeldet ist, erhält für die Teilnahme am Jugendspielbetrieb Bonuspunkte gemäß §4. Am Jahresende werden alle Bonuspunkte der teilnehmenden Vereine addiert und prozentual ins Verhältnis gesetzt. Der prozentuale Anteil eines Vereins an den Gesamtpunkten, entspricht dann dem auszahlenden Förderbeitrag – siehe Beispiel Anlage II.

§4 – Bonuspunkte

Die Vergabe der Bonuspunkte an die teilnehmenden Vereine erfolgt nach folgenden Kriterien:

4.1 Teilnahme an Jugendturnier:	1 Punkt pro Jugendlicher
4.2 Meldung einer Jugendmannschaft:	5 Punkte pro Mannschaft
4.3 Ausrichtung eines Jugendranglistenturniers:	10 Punkte pro Turnier
4.4 Ausrichtung der Jugendeinzelmeisterschaft:	15 Punkte

§5 Verwendung der Fördergelder

Die seitens des Squashverbandes Niedersachsen ausgezahlten Förderbeträge sind ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit seitens der Vereine zu verwenden.

§6 – Vorbehalt der Auszahlung

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt vorbehaltlich der Verwendung gemäß §5 der Jugendförderung Squashverband Niedersachsen e.V. Auf Nachfrage des Squashverbandes Niedersachsen e.V. sind seitens der beteiligten Vereine entsprechende Nachweise über die Verwendung der Gelder zu erbringen. Sollte dieses nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, ist der Squashverband Niedersachsen e.V. berechtigt, die Fördergelder zurückzufordern.

Squashverband Niedersachsen e.V.
Vizepräsident Jugend

Tim Jäger

Erstellt am: .28.11.2009
Letzte Änderung: 10.01.2010

Anlagen
Anmeldung Jugendförderung
Ermittlung Förderbeitrag